

Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2023 – ZVN 2023)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ 2023
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Mit § 3 des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes (BGBl I 16/2020 idF BGBl I 106/2021) wurde für zivilgerichtliche Verfahren erstmals die Möglichkeit eingeführt, mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen sowie auf diese Weise auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 277 ZPO Beweise in der mündlichen Verhandlung oder außerhalb dieser aufzunehmen und sonst der Verhandlung beizuziehende Personen teilnehmen zu lassen. Auch in Verfahren nach der IO und nach der EO ist der Einsatz von geeigneten technischen Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung vorgesehen.

Die Einführung dieser Bestimmung erfolgte pandemiebedingt mit dem Ziel, persönliche Kontakte zwischen Menschen auf das Notwendigste zu reduzieren und das direkte Zusammentreffen von Menschen bei mündlichen Verhandlungen, die einander in den meisten Fällen sonst nicht begegnen würden, zu vermeiden.

Derzeit ist vorgesehen, dass diese Bestimmung mit 30.6.2023 außer Kraft treten soll.

Da sich die Regelung in der Praxis bewährt hat, wurde sowohl von Anwalts- als auch von Richterseite der Wunsch nach einer Übernahme der Möglichkeit zur Verhandlung via Videokonferenz in das "Dauerrecht" geäußert.

Ziel(e)

Da sich die Regelung in der Praxis bewährt hat, wurde sowohl von Rechtsanwalts- als auch von Richterseite der Wunsch nach einer (maßvollen) Übernahme der Möglichkeit zur Verhandlung mittels Videokonferenz in das "Dauerrecht" im Rahmen der zivilgerichtlichen Verfahrensgesetze geäußert. Dies soll überdies zum Anlass genommen werden, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Gewährleistung der Datensicherheit bei mündlichen Verhandlungen im Wege von Bild- und Tonübertragungen zu schaffen. Mit den weiteren vorgeschlagenen Änderungen im BVwGG soll zunächst die Möglichkeit der Durchführung von Beratungen und Abstimmungen im Umlaufweg geschaffen werden. Darüber hinaus soll künftig zusätzlich zur Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht auch eine Beschlussfassung über die Geschäftsordnung auf Vorschlag des Geschäftsverteilungsausschusses im Umlaufweg zulässig sein.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Es wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und (in eingeschränktem Umfang) einer Beweisaufnahme unter Verwendung von Videotechnologie im Zivilprozess und im Verfahren außer

Streitsachen ermöglicht. Ergänzend dazu wird ein Regulativ für einen prozessökonomischen Umgang bei technischen Pannen geschaffen. Auch in Verfahren nach der IO und nach der EO soll der Einsatz von geeigneten technischen Kommunikationsmitteln zur Wort- und Bildübertragung – mit Ausnahmen – grundsätzlich ermöglicht werden, wobei der Schuldner bzw. die Parteien dennoch persönlich vor Gericht erscheinen können. Es wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Gewährleistung der Datensicherheit bei mündlichen Verhandlungen im Wege von Bild- und Tonübertragungen geschaffen, die nicht nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern auch für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Straf- und Zivilrechts" für das Wirkungsziel "Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse" der Untergliederung 13 Justiz im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Zur Herstellung der für die Durchführung von Videokonferenzen erforderlichen technischen Ausstattung an den Gerichten sind entsprechende IT-Investitionen vorzusehen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund		-350	-1.840	-720	-720	-720

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Regelungen der Europäischen Union sind nicht unmittelbar betroffen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Es handelt sich bei den im Rahmen des Vorhabens verarbeiteten Daten ausschließlich um Inhalte, die für die Zwecke der betreffenden Gerichtsverfahren in Österreich erforderlich sind. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei einer "Videoverhandlung" erfolgt im Rahmen des auch für Gerichtsverhandlungen in physischer Präsenz geltenden einschlägigen zivilgerichtlichen Verfahrensrechts auf einem vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellten Videokonferenzsystem. Zumal die bereits bestehenden zivilverfahrensrechtlichen Regelungen die Zwecke, Voraussetzungen und den Umfang der Datenverarbeitung auch unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben gesetzlich umfassend festlegen, kommt für den zivilverfahrensrechtlichen Teil des Vorhabens die Ausnahmeregelung des Art. 35 Abs. 10 DSGVO zur Anwendung.

Die Videoverhandlungsräume sind standardmäßig mit komplexen Kennungen versehen und mittels Passwort geschützt. Der Datenverkehr im Rahmen von Videoverhandlungen, einschließlich Video-, Sprach- und Datenfreigaben, erfolgt darüber hinaus defaultmäßig verschlüsselt. Durch weitere Vorgaben für den Einsatz der Bild- und Tonübertragung im Rahmen gerichtlicher Verfahren wird ein gemäß Art. 32 DSGVO, § 54 DSG und Art. 29 DSRL-PJ angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

Die Verarbeitung ist auf das notwendige Maß beschränkt, weil die personenbezogenen Daten nur in jenem Ausmaß erfasst und verarbeitet werden, als dies zur effizienten Aufgabenerfüllung nötig ist. Zudem ist sichergestellt, dass die Zugriffsmöglichkeiten auf die nötigen Personen beschränkt bleibt. Die Speicherdauer richtet sich nach den Erfordernissen der Verfahrensgesetze.

Die bereits im Zuge des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes erstellte detaillierte Datenschutz-Folgenabschätzung für Datenverarbeitungen iZm Videoverhandlungen behält darüber hinaus weiterhin ihre Gültigkeit.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		350	1.840	720	720	720
in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	13.02.06 Zentr. Ressourcen	350	1.840	720	720	720

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung wird innerhalb des für IT-Projekte vorgesehenen Budgets durch entsprechende Priorisierungen sichergestellt

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2023	2024	2025	2026	2027					
Bund		350.000,00	720.000,00	720.000,00	720.000,00	720.000,00					
Bezeichnung	Körpersch. h.	2023		2024		2025		2026		2027	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Ausbau der zentralen Videokonferenzen-Infrastruktur	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
Bedarfsorientierter Ausbau der CNAX-	Bund	1	20.000,00	1	300.000,00	1	300.000,00	1	300.000,00	1	300.000,00

Netzwerkband breiten an Dienststellen												
Ausbau der organisatorischen und technischen Betreuung BRZ	Bund	1	40.000,00	1	130.000,00	1	130.000,00	1	130.000,00	1	130.000,00	
Ausbau der Videokonferenzenlizenzen	Bund	2.000	120,00	2.000	120,00	2.000	120,00	2.000	120,00	2.000	120,00	

1. Ausbau der zentralen Videokonferenz-Infrastruktur im BRZ durch Verdoppelung der Kapazitäten.
2. Die erhöhte Durchführung von Videokonferenzen aus Gerichtslokationen erfordert höhere Bandbreiten im Netzwerk der Justiz, welche bedarfsorientiert sukzessive anzuheben sind.
3. Die organisatorische und technische Betreuung von Videokonferenzen ist durch einen Betrieb im BRZ sicherzustellen
4. Erweiterung der Lizenzierung für Videokonferenzen

Laufende Auswirkungen – Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Anschaffungswert			1.120			
Auszahlung			1.120			
Abschreibung			147	160	160	160

Ansch.dat	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten €	Gesamt €
01.02.2024	Raumkonferenzsysteme	Großrechnensysteme, Server-, Netzwerk- und Kommunikationssysteme	Bund	7	280	4.000,00	1.120.000,00

einschließlich der
erforderlichen
Komponenten

Ausbau der Verhandlungssaalausstattung mit Raumkonferenzsystemen inkl. der dafür erforderlichen Lizenzen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1743395921).

